



Tätigkeitsbericht 2021

der Finanzkontrolle

Nach Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommt die Finanzkontrolle dieser gesetzlichen Pflicht nach.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen zur Finanzkontrolle	5
1.1	Unabhängigkeit.....	5
1.2	Zweck und Aufgaben.....	5
1.3	Berichterstattung	5
1.4	Revisionsmandate	5
2	Finanzkontrolle intern	6
2.1	Personelle Besetzung.....	6
2.2	Qualitätssicherung.....	6
2.3	Erfahrungsaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen	6
2.4	Aufgaben- und Finanzplan	6
3	Prüfungsplanung / Prüfungsablauf	7
3.1	Jahresplanung	7
3.2	Prüfungsarten	7
3.3	Prüfungsablauf	7
3.4	Feststellungen und Empfehlungen	7
3.5	Öffentliche Institutionen	8
4	Abschlussrevision	9
4.1	Jahresrechnung 2020.....	9
4.2	IKS – Internes Kontrollsystem	9
5	Audit Turnus-Prüfungen	10
5.1	Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen.....	10
5.2	Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit	15
6	Weitere Prüfungen – Revisionsmandate.....	16
7	Prüfungsplanung 2022.....	17
8	Zusammenarbeit.....	19

1 Grundlagen zur Finanzkontrolle

1.1 Unabhängigkeit

Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung hält als Grundsatz fest, dass verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Das auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretene Finanzhaushaltsgesetz (FHG) trägt diesem Grundsatz mit einer selbständigen Behörde, der Finanzkontrolle, Rechnung. Die Finanzkontrolle, die in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, ist das verwaltungsunabhängige Fachorgan für die Finanzaufsicht des Kantons. Nach Art. 39 Abs. 5 FHG unterstützt sie in dieser Funktion auch den Kantonsrat bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen der Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben übertragen werden; die Finanzkontrolle ist also sachlich und personell von der Exekutive vollständig getrennt und kann nicht durch diese geführt oder beauftragt werden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle sind in Art. 38 ff. FHG beschrieben. Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Vorgaben für die Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes wie namentlich Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Finanzkontrolle ist gemäss Art. 40 FHG zuständig für die kantonalen Behörden und Gerichte, die kantonale Verwaltung, die selbständigen Anstalten des Kantons und weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist. Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht.

1.3 Berichterstattung

Die Finanzkontrolle erstattet gemäss Art. 41 FHG dem Kantonsrat mit dem Tätigkeitsbericht jährlich Bericht. Art. 43 FHG regelt die Berichterstattung zu den einzelnen Prüfungen. Dabei kann es sich um die jährliche Revision (Abschlussrevision) oder um Einzelprüfungen im Audit Turnus handeln. Die Prüfberichte enthalten Hinweise und Empfehlungen sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat kein Weisungsrecht. Die geprüfte Organisationseinheit und das jeweilige Aufsichtsorgan werden mit den Prüfberichten bedient. Das Management Summary der Berichte geht an den Regierungsrat und an die Geschäftsprüfungskommission.

1.4 Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle kann gemäss Art. 39 Abs. 6 FHG Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie verfügt über die Zulassung der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin und ist im Handelsregister eingetragen. In Kapitel 6 sind die im Berichtsjahr durchgeführten Revisionsmandate aufgeführt.

2 Finanzkontrolle intern

2.1 Personelle Besetzung

Auch 2021 gab es keine personellen Veränderungen bei der Finanzkontrolle. Diese wird weiterhin durch Claudia Andri Krensler geleitet. Als Fachperson ist Daniel Inauen für die Finanzkontrolle tätig. Insgesamt werden 190 Stellenprozentante eingesetzt. Während der Abschlussrevision wird zur Unterstützung eine externe Fachperson beauftragt.

2.2 Qualitätssicherung

Um die Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen, hat sich die Finanzkontrolle einem Qualitätszirkel mit mehreren kantonalen und städtischen Finanzkontrollen angeschlossen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden wurde 2020 in einem Peer Review durch die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn überprüft.

2021 hat die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden einen Review bei der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt.

2.3 Erfahrungsaustausch mit der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen

Die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden steht in regelmässigem Kontakt mit der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen. In einem Halbjahresrhythmus werden Erfahrungen zu aktuellen Themen ausgetauscht. Bei speziellen Prüfungsfragen wird die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen konsultiert. 2021 wurden keine Konsultationen durchgeführt.

2.4 Aufgaben- und Finanzplan

Die Finanzkontrolle wird seit 2020 nicht mehr im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates aufgeführt, da sie mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht direkt Rechenschaft ablegt. Nachfolgend werden die im Aufgaben- und Finanzplan für 2021 gesetzten Ziele mit dem tatsächlich Erreichten verglichen.

Zielsetzung: Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle (Peer Review) sind umgesetzt

Dieses Ziel ist erreicht. Verbesserungen im Bereich der Digitalisierung der Dokumente und Prozesse wurden umgesetzt. Eine Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen wird im nächsten Peer Review (vorgesehen für 2023) vorgenommen.

Erfolgsrechnung

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 hat die Finanzkontrolle ein um rund 5'300 Franken tieferes Nettoergebnis erzielt. Dies ist im Wesentlichen auf tiefere Ausgaben für externe Dienstleistungen zurückzuführen. Der ordentliche Aufwand für 2021 beträgt rund 447'000 Franken und der ordentliche Ertrag rund 13'000 Franken.

3 Prüfungsplanung / Prüfungsablauf

3.1 Jahresplanung

Die aktuellen Prüfungen der Finanzkontrolle basieren auf einem Fünfjahresplan, der sämtliche Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung Appenzell Ausserrhoden umfasst. Auf der Basis einer ersten Einschätzung werden eine Risikobeurteilung vorgenommen und Prüfthemen konkretisiert. Die Grundlagen der Planung werden jährlich überprüft und ergänzt. Dabei werden auch die Feststellungen aus den vergangenen Prüfungen berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Jahresplanung der Finanzkontrolle, die jeweils dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wird. In Kapitel 7 wird die Prüfungsplanung für das kommende Jahr aufgezeigt.

3.2 Prüfungsarten

Grundsätzlich wird zwischen der Abschlussrevision mit einem entsprechenden Bezug zur Jahresrechnung und dem Audit Turnus, der eine thematisch beschränkte Einzelprüfung umfasst und auf die interne Revision ausgerichtet ist, unterschieden. Seit 2021 wird, wenn aus Sicht der Finanzkontrolle eine Audit Turnus Prüfung nicht angemessen ist, eine Detailprüfung anlässlich einer Zwischenrevision durchgeführt.

Die Anzahl der durchgeführten Audit Turnus Prüfungen hat sich aus diesem Grund bereits reduziert und wird auch in Zukunft tiefer sein als in den vergangenen Jahren.

3.3 Prüfungsablauf

Im Rahmen der Prüfaufträge pflegt die Finanzkontrolle den direkten Kontakt mit den geprüften Stellen. Der Ablauf der Prüfung ist in Diagrammen dokumentiert, formelle Besprechungen sind festgehalten. Der offene Dialog und der Austausch von Informationen und Feststellungen sind eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen, qualitativ gute Prüfberichte wie auch für angestrebte Verbesserungen der Prozesse und Strukturen.

Terminlich kann es gegenüber der Jahresplanung immer zu Verzögerungen oder Verschiebungen kommen. Dies ist teilweise abhängig von nicht durch die Finanzkontrolle beeinflussbaren Faktoren, die zum Zeitpunkt der Jahresplanung noch nicht bekannt waren. Diese können personeller oder inhaltlicher Natur sein. So kann zum Beispiel während der Detailplanung festgestellt werden, dass die Prüfung, so wie sie geplant war, keinen Sinn ergibt oder sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Zudem kann die Finanzkontrolle auch aufgrund von aktuellen Ereignissen ungeplante Prüfungen durchführen. So wurde zum Beispiel 2021 eine nicht geplante Prüfung der Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen durchgeführt.

3.4 Feststellungen und Empfehlungen

Sämtliche Feststellungen werden in einer Datenbank geführt. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen wird jährlich überwacht und der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht. Die Datenbank wird seit 2014 geführt und enthielt Ende 2020 insgesamt 501 Empfehlungen; davon waren 432 bereits erledigt.

2021 sind 41 neue Empfehlungen dazu gekommen.

Im Laufe des Jahres 2021 konnten 27 Empfehlungen aus den Vorjahren und 16 Empfehlungen aus 2021 als erledigt gekennzeichnet werden. Von diesen 43 Empfehlungen wurden gemäss unserer Beurteilung 27 vollständig und weitere sieben teilweise umgesetzt. Eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt und acht Empfehlungen sind künftig, d.h. nur bei Vorliegen von neuen Ereignissen umzusetzen.

Aktuell sind noch 67 Empfehlungen offen, 51 mit Priorität „mittel“ und 16 mit Priorität „tief“.

Die Empfehlungen werden mit Priorität „hoch“ eingestuft, wenn sie einen unmittelbaren oder kurzfristigen Handlungsbedarf haben und die Risiken bei Nichtumsetzung hoch sind. Als „mittel“ werden sie eingestuft bei einem unmittelbaren oder kurzfristigen Handlungsbedarf und mittleren Risiken oder bei einem langfristigen Handlungsbedarf und hohen Risiken. Als „tief“ sind Empfehlungen eingestuft bei tiefen Risiken oder bei mittleren Risiken mit langfristigem Handlungsbedarf.

3.5 Öffentliche Institutionen

Bei den öffentlichen Institutionen wird die Finanzkontrolle mit den Berichterstattungen zur Abschlussrevision der externen Revisionen bedient. Die Berichte werden kritisch durchgesehen. Dabei wird beurteilt, ob sich daraus Handlungsbedarf für die Finanzkontrolle ergibt.

4 Abschlussrevision

4.1 Jahresrechnung 2020

Staatsrechnung – Kant. Verwaltung inkl. Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Auf der Grundlage der detaillierten Prüfungsplanung wurden die Ziele, Themen und Schwerpunkte für die Prüfung der Jahresrechnung festgelegt. Die Auswahl von Prüfungshandlungen und die Prüfung von Geschäftsfällen erfolgte nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und beruhte auf einer Risikoeinschätzung der Finanzkontrolle. Massgebliche Prüfziele bei der Prüfung der Jahresrechnung sind Vollständigkeit, Vorhandensein, Richtigkeit, Abgrenzungen, Bewertungen, Rechte und Verpflichtungen, Kontozuordnungen, Ausweis sowie die Einhaltung der Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen entspricht. Der Bericht der Finanzkontrolle über die Revision der Jahresrechnung wird im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2020 wiedergegeben. Im Bericht der Finanzkontrolle ist festgehalten, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem (IKS) nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung in allen wesentlichen Bereichen eingerichtet ist. Im Management Letter für den Regierungsrat sind insgesamt sechs Empfehlungen aufgeführt. Zu allen Empfehlungen wurde die Stellungnahme des zuständigen Departements eingeholt. In der durch die Finanzkontrolle geführten Datenbank wurden die Empfehlungen aufgenommen. Deren Umsetzung wird überwacht und im nächsten Management Letter aufgeführt. Eine Übersicht über die abgegebenen Empfehlungen und den Umsetzungsstand ist in Kapitel 3.4 aufgeführt.

Landwirtschaftliche Kreditkasse und forstliche Investitionskredite

Die Prüfungen in der Bilanz waren auf Bestand, Vollständigkeit und richtige Bewertung im Rahmen der Rechnungslegung nach HRM2 bzw. FHG ausgerichtet. In der Erfolgsrechnung wurden analytische Prüfungen vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen und Verordnungen war.

4.2 IKS – Internes Kontrollsystem

Nach Art. 39 Abs. 2 lit. d Finanzhaushaltsgesetz prüft die Finanzkontrolle die Einrichtung eines gesetzmässigen internen Kontrollsystems (IKS). Dabei werden die Kontrollen auf Prozessebene nach einem Rotationsplan mit einem Planungszyklus von drei Jahren geprüft. So wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Kontrollen innerhalb dieser Frist in die Prüfung einbezogen werden. Die Einrichtung der unternehmensweiten Kontrollen und der generellen IT-Kontrollen wird jedes Jahr geprüft. Die Finanzkontrolle hat im Laufe des Jahres 2021 bei den im Rotationsplan vorgesehenen Organisationseinheiten die Einführung des IKS überprüft und bei den 2020 geprüften Organisationseinheiten ein Update der im Vorjahr abgegebenen Empfehlungen gemacht. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wird die Finanzkontrolle in ihrem Testat zur Jahresrechnung 2021 voraussichtlich wiederum bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

Die Finanzkontrolle erstattet detailliert Bericht über die Feststellungen aus dieser Prüfung. Der Bericht geht mit einem Management Summary an den Regierungsrat und an die Geschäftsprüfungskommission. Die detaillierten Feststellungen werden den Organisationseinheiten zugestellt.

5 Audit Turnus-Prüfungen

Die Finanzkontrolle hat 2021 zahlreiche Audit Turnus-Prüfungen vorgenommen. Unter Punkt 5.1 sind die im Jahr 2021 durchgeführten Prüfungen aufgeführt. Unter Punkt 5.2 werden jene Prüfungen aufgeführt, welche für 2021 geplant waren, jedoch nicht abgeschlossen werden konnten. Damit wird dem Anspruch an Vollständigkeit und Transparenz der Berichterstattung Rechnung getragen. Die Prüfungsergebnisse wurden mit den geprüften Organisationseinheiten im Detail besprochen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Geschäftsprüfungskommission wurden jeweils mit einem Management Summary sämtlicher Berichte bedient.

5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen

Organisations- einheit	Prüfungsgegen- stand	Prüfungsergebnisse
Kantonale Verwaltung		
Regierungsrat	Besoldung, Entschädigungen, Spesen, Benefits	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die recht- und ordnungsgemässe Auszahlung der Besoldungen, Entschädigungen und Spesen der Mitglieder des Regierungsrates sowie die Austrittsentschädigungen an die Alt-Regierungsräte im Jahr 2020 und bis Ende September 2021 definiert. Dabei haben wir die Kontrollen im Zusammenhang mit der Abwicklung nachvollzogen sowie die Verbuchung überprüft. Weiter haben wir für diesen Zeitraum aus den Ausgaben zu Lasten der 'Organisationseinheit Regierungsrat' ausgewertet, welche nicht monetären Leistungen (Benefits) in Form von Verpflegung und Unterkunft sowie Programmpunkten bei Klausuren, Seminaren und Staatsbesuchen den Mitgliedern des Regierungsrates und weiteren Personen gewährt wurden. Dabei haben wir überprüft, ob den Grundsätzen von Recht- und Ordnungsmässigkeit sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird. Schliesslich haben wir die vollständige Vereinnahmung und Verbuchung der Entschädigungen aus Mandaten im Auftrag des Kantons nachvollzogen.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass sämtliche ausbezahlte Besoldung, Entschädigungen und Spesen recht- und ordnungsgemäss ausgerichtet wurden. In unserer Beurteilung sind die gewährten Benefits recht- und ordnungsmässig und widersprechen den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht. Wir haben keine negativen Feststellungen bezüglich Verbuchung und Auszahlung sowie keine wesentlichen Feststellungen bezüglich Vollständigkeit der Vereinnahmung der Entschädigungen aus Mandaten gemacht.</p> <p>Wir haben eine Empfehlung mit Priorität "tief" abgegeben.</p>

Departement Finanzen		
Kantonale Steuerverwaltung	Abwicklung direkte Bundessteuer natürliche und juristische Personen (DBG Art. 104a)	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils definiert.</p> <p>Gemäss „Prüfraster direkte Bundessteuer“ der Arbeitsgruppe „Steuern“ der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen haben wir Kontrollen in den Bereichen der Organisation der Kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerregisterführung, der Veranlagung und der Abrechnung/Ablieferung der direkten Bundessteuer an den Bund durchgeführt. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ist eine materielle Prüfung der Veranlagungen von der Prüfpflicht ausgenommen. Das Ziel dieser Prüfung ist, nebst den in den einzelnen Steuerarten genommenen Stichproben, vor allem auch das Erlangen von Verständnis für die Prozesse.</p> <p>Bis auf eine Feststellung mit der Priorität „mittel“ bezüglich der Dokumentation einer Kontrolle zum vollständigen Versand der Steuererklärungen haben wir keine negativen Feststellungen gemacht.</p>
Kantonale Steuerverwaltung	Prozess Abrechnung Grundstückgewinn- steuer	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir den Prozess zur Erhebung der Grundstückgewinnsteuer definiert. Dabei wurde der Prozess anhand von Stichproben von der Meldung über die Veranlagung zum Bezug bis zur Abrechnung mit den Gemeinden nachvollzogen. Zudem haben wir beurteilt, ob Kontrollen im Zusammenhang mit der korrekten und vollständigen Erhebung der Grundstückgewinnsteuer eingerichtet sind.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass der seit 2020 geänderte Prozess (seit dem 1.1.2020 ist der Kanton sowohl für die Veranlagung als auch für den Bezug der GGST zuständig) gut aufgesetzt ist.</p> <p>Wir haben im Bereich der Kontrollen eine Empfehlung mit der Priorität „mittel“ abgegeben.</p>
Kantonale Steuerverwaltung	Prozess Abrechnung Erbchafts- und Schenkungssteuer	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir den Prozess zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer definiert. Dabei wurde der Prozess anhand von Stichproben von der Meldung über die Veranlagung zum Bezug bis zur Abrechnung mit den Gemeinden nachvollzogen. Zudem haben wir beurteilt, ob Kontrollen im Zusammenhang mit der korrekten und vollständigen Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingerichtet sind.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass der Prozess gut aufgesetzt ist.</p>

Wir haben im Bereich der Kontrolle der Abrechnung mit den Gemeinden eine Empfehlung mit der Priorität „mittel“ abgegeben. Wir zudem eine Empfehlung mit Priorität „tief“ abgegeben.

Departement Bildung und Kultur

Kantonsschule
Trogen

Leistungsauftrag,
Leistungsverein-
barung

Als Prüfungsgegenstand haben wir die 'Globalkredite mit Leistungsauftrag' der Jahre 2020 bis 2022 des Kantonsrats an die Kantonsschule Trogen (KST), die Leistungsangebote 2017-2021 und 2022-2025 der KST sowie die Berichterstattung über die in diesen Dokumenten festgelegten finanziellen Vorgaben und Leistungs- und Wirkungsziele definiert. Wir haben überprüft, ob die Rechenschaftsablage 2020 (und teilweise 2021) über die Vorgaben und Ziele in den Berichten der KST und des Regierungsrates konsistent zu 'Globalkredit mit Leistungsauftrag' und Leistungsangebot sowie anhand von korrekt ermittelten Werten erfolgt. Wir haben nachvollzogen, wie die Vorgaben und Ziele mit der KST vereinbart werden und wie die Vorgabeneinhaltung und Zielerreichung überprüft und eingeordnet/behandelt wird. Wir haben überprüft, ob die rechtlichen Vorgaben durch die KST eingehalten werden und ob die der KST zur Verfügung stehenden Mittel des Globalkredits gemäss Leistungsauftrag und Leistungsangebot eingesetzt wurden.

Wir haben keine Anzeichen dafür, dass die KST die rechtlichen Vorgaben nicht einhalten würde und die zur Verfügung stehenden Mittel des Globalkredits nicht zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt wurden.

Wir haben Empfehlungen zu zusätzlichen Angaben in den oben genannten Dokumenten sowie zur Ermittlung der Lernendenzahlen und des Kostendeckungsgrads der Mensa abgegeben. Insgesamt haben wir vier Empfehlungen mit Priorität „mittel“ und eine Empfehlung mit Priorität „tief“ abgegeben.

Kulturfonds	Beiträge	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die ordnungs- und rechtmässige Gewährung, Verbuchung und Auszahlung der Beiträge aus dem Kulturfonds für das Jahr 2019 und 2020 definiert. Dabei wurde der Prozess von der Prüfung der Gesuche über die Beschlussfassung bis zur Kommunikation, Verbuchung und Auszahlung der Beiträge durch das Amt für Kultur nachvollzogen. Dabei wurden stichprobenweise die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie die Einrichtung von Kontrollen im Prozess überprüft.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Prozesse zur Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds gut aufgesetzt sind und eine sorgfältige Beurteilung der Gesuche vorgenommen wird. Alle überprüften Beiträge wurden recht- und ordnungsmässig ausgerichtet und verbucht. Wir haben je eine Empfehlung zur Ergänzung der Beschlussunterlagen z.H. des Regierungsrates und zum Bestand des Kulturfonds abgegeben. Weiter haben wir eine Empfehlung zur Vollständigkeit der Beschlusslisten und der Kommunikation im Obacht Kultur abgegeben. Schliesslich haben wir empfohlen, bei kantons-eigenen Projekten, welche potentiell die Kostenschwelle von TCHF 10 überschreiten, den Regierungsrat vorgängig zu konsultieren. Nebst diesen vier Empfehlungen mit Priorität „mittel“ haben wir eine Empfehlung mit Priorität „tief“ abgegeben.</p> <p>Im Rahmen dieses Prüfberichts haben wir zusätzlich über unsere begleitenden Prüfungen der ausgerichteten Finanzhilfen COVID-19 im Kulturbereich in den Jahren 2020 und 2021 informiert. Bei diesen Prüfungen wurden unsere Inputs laufend direkt umgesetzt.</p>
-------------	----------	--

Departement Bau und Volkswirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit	Härtefallmassnahmen für Unternehmen	<p>Als Prüfungsgegenstand haben wir die Recht- und Ordnungsmässigkeit der im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen ausgerichteten Beiträgen an Unternehmen definiert. Nicht Gegenstand dieser Prüfung sind die finanziellen Unterstützungen aus dem Corona-Nothilfefonds und aus dem Nothilfefonds COVID-19 für Kulturschaffende.</p> <p>Wir haben beurteilt, ob die im Kanton festgelegten Kriterien zur Beurteilung der Gesuche und die Vorgaben für die Gesuchstellenden ausreichend und zweckmässig sind. Anhand von Stichproben haben wir überprüft, ob die Beurteilungskriterien einheitlich und korrekt angewendet und ob die Beiträge korrekt ausbezahlt und verbucht wurden.</p>
-------------------------------	-------------------------------------	--

Wir haben festgestellt, dass der Prozess von der Prüfung der Gesuche durch das eingesetzte Expertengremium bis zur Verfügung und Auszahlung der Beiträge gut aufgesetzt ist. Wir haben insgesamt 17 Empfehlungen abgegeben. Davon haben wir drei mit Priorität „tief“, sieben mit „mittel“ und weitere sieben mit „künftig“ eingestuft. Die sieben als „künftig“ eingestuften Empfehlungen haben wir im Hinblick auf den Aufbau eines allfällig zukünftigen Programmes abgegeben. Von den für das aktuelle Programm abgegebenen Empfehlungen wurden neun während unserer Prüfung für das aktuelle Programm bereits umgesetzt.

Departement Inneres und Sicherheit

Staatsanwaltschaft
und Gerichtskasse

Bussen

Als Prüfungsgegenstand haben wir die in der Abrechnungsstelle ‚Bussen Staatsanwaltschaft‘ verbuchten Bussen definiert. Wir haben die Abwicklung des Prozesses von der Verzeigung durch die Staatsanwaltschaft bis zum Inkasso durch die Gerichtskasse nachvollzogen. Zudem haben wir die vollständige, richtige und periodengerechte Verbuchung der Bussen überprüft und die Prozesse im Zusammenhang mit Bestand und Bewertung der Forderungen beurteilt.

Wir haben festgestellt, dass die Prozesse im Zusammenhang mit den Bussen der Staatsanwaltschaft gut aufgesetzt sind. Die Bussen werden korrekt abgewickelt. Wir haben vier Empfehlungen mit Priorität „mittel“ und eine Empfehlung mit Priorität „tief“ abgegeben.

Selbständige Anstalten des Kantons

AR Informatik AG

Preisgestaltung gemäss eGovG

Mit dieser Prüfung kommt die Finanzkontrolle dem gesetzlichen Auftrag von Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) nach, wonach die Preisgestaltung der ARI periodisch zu prüfen ist. Art. 9 Abs. 1 eGovG gibt vor, dass die ARI ihre Leistungen zu kostendeckenden, marktgerechten und transparent gestalteten Preisen erbringt. Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsrat der ARI Grundsätze der Kalkulation und Preispolitik beschlossen. Wir haben die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsätze nachvollzogen und die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Preisgestaltung überprüft. Wir haben die Systematik der Kalkulation nachvollzogen, die Herleitung der Preise stichprobenweise überprüft und die Resultate einer

durch die ARI in Auftrag gegebenen Benchmark-Analyse der Kosten von 2020 eingeordnet.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu folgenden Schlussfolgerungen: Die durch den Verwaltungsrat vorgegebenen Grundsätze wurden bei der Kalkulation der für 2022 budgetierten Preise umgesetzt bzw. eingehalten. Die Preise 2020 waren kostendeckend. Die Gestaltung der Preise ist transparent, und die Preise werden in der kommunizierten Form berechnet. Die uns zugestellte Benchmark-Analyse zeigt, dass die Produktionskosten der angebotenen elektronischen Arbeitsplätze 2020 deutlich unter dem Durchschnitt der verglichenen Unternehmen liegen. Zu einer abschliessenden Beurteilung der Marktgerechtigkeit der Preise sind wir nicht in der Lage. Aufgrund der Benchmark-Analyse und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ARI nach dem Submissionsrecht beschafft, bestehen jedoch keine Anzeichen, dass die Preise der ARI nicht marktgerecht wären.

Daraus leiten wir ab, dass die Preisgestaltung der ARI ordnungs- und rechtmässig ist. Wir haben eine Empfehlung im Hinblick auf zukünftige Benchmark-Analysen/Kostenvergleiche und eine Empfehlung zur Regelung des Umgangs mit dem Bilanzgewinn bei vollständiger Äufnung der gesetzlichen Reserve der ARI durch den Verwaltungsrat abgegeben. Nebst diesen beiden Empfehlungen mit Priorität „mittel“ haben wir zwei Empfehlungen mit Priorität „tief“ abgegeben.

5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Departement Finanzen	
Kantonale Steuerverwaltung	Bewirtschaftung der Verlustscheine*
Amt für Immobilien	Umsetzung der Verordnung über das Parkieren auf Staatsarealen*
Departement Inneres und Sicherheit	
Strafanstalt Gmünden	Sachaufwand, Taxen und Kostgelder, übriger betrieblicher Ertrag*

*Diese Prüfungen wurden im 2021 ausgesetzt und werden 2022 fortgeführt.

Auf die für 2021 geplanten Prüfungen im Bereich der Gerichtskasse und der Tourismusförderung haben wir aus Risikoüberlegungen verzichtet.

6 Weitere Prüfungen – Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle hat 2021 die Abschlussrevision bei folgenden Institutionen durchgeführt:

- Appenzellerland Tourismus AG
- Appenzellerland Tourismusmarketing AG
- Gemeinnützige Stiftung für medizinische Hilfe
- IG GIS AG
- Projekt OSTLUFT
- RehabilitationsZentrum Lutzenberg
- Stiftung Opferhilfe
- Verein Energie AR/AI
- Stiftung Pro Appenzell
- Walter-Edison-Kruesi-Stiftung
- Dr. Oertli-Loppacher-Stiftung
- Eidgenössische Finanzkontrolle

7 Prüfungsplanung 2022

Für 2022 sind nebst der Abschlussrevision und den Revisionsmandaten folgende Audit Turnus-Prüfungen durch die Finanzkontrolle geplant:

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Kantonale Verwaltung	
KVAR (alle Organisationseinheiten)	Umsetzung Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in der Kantonalen Verwaltung (verschoben aus 2021)
Departement Finanzen	
Personalamt	Prozess jährliche Lohnanpassungen (verschoben aus 2021)
Amt für Immobilien	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften Verwaltungs- und Finanzvermögen
Kantonale Steuerverwaltung	Prozess Abwicklung der direkten Bundessteuer (DBG Art. 104a)
Kantonale Steuerverwaltung	Abschluss Projekt ISAR (verschoben aus 2021)
Lotteriefonds	Prozess Abwicklung Gesuche, Beiträge, Einnahmen
Departement Bildung und Kultur	
Allgemeinbildende Schulen / Sekundarstufe II, Berufliche Grundbildung, Höhere Berufsbildung	Entschädigungen und Beiträge (teilweise verschoben aus 2021)
Denkmalpflege	Prozess Abwicklung Gesuche, Beiträge an Private, Gemeinden und Kantone, Einnahmen vom Bund (verschoben aus 2021)
Departement Gesundheit und Soziales	
Abteilung Chancengleichheit	Kantonale Integrationsprogramme (KIP)
Amt für Gesundheit; Spitalfinanzierung	Stationäre Versorgung Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation (verschoben aus 2021)

Departement Bau und Volkswirtschaft

Arbeitslosenversicherung AR	Organisation, Abläufe (verschoben aus 2021)
-----------------------------	---

Departement Inneres und Sicherheit

Abteilung Militär	Wehrpflichtersatz
-------------------	-------------------

Leistungsvereinbarungen	Wie werden Leistungsvereinbarungen, Verträge etc. bewirtschaftet? (verschoben aus 2021)
-------------------------	---

Gerichte

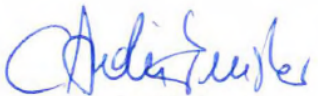
Obergericht	Entschädigungen, Gebühren und Abgaben, Organisation, Fallführung
-------------	--

Kantonsgericht	Entschädigungen, Gebühren und Abgaben, Organisation, Fallführung
----------------	--

8 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle dankt allen Verwaltungsstellen, dem Regierungsrat und Dritten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, ebenso der Geschäftsprüfungskommission für die konstruktiven Diskussionen.

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden



Claudia Andri Krensler
Leiterin Finanzkontrolle

Herisau, 10. Februar 2022



Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden
Schützenstrasse 1
9102 Herisau